Wien, Donnerstag, den 5. März 1885. XVIII. Jahrgang. Nr. 10.

# Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Manz'sche k. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung in Wien, I., Kohlmarkt 7.

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben, und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 6 fl. = 12 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt:



## Das Aufsichtsrecht der Staatsverwaltung über die Gemeinden in Angelegenheiten des selbstständigen Wirkungskreises derselben.

Trotz mehr als zwanzigjährigen Bestandes des Grundgesetzes über die Gemeindeverfassung vom 5. März 1862, R. G. Bl. Nr. 18, ist die Art der Ausübung des der Staatsverwaltung zugewiesenen Aufsichtsrechtes über die Gemeinden und seine Tragweite controvers geblieben, soweit es sich um den selbstständigen Wirkungskreis der letzteren handelt.

Während die Staatsverwaltung zumeist trachtet, dabei eine endgiltig decisive Competenz zu behaupten, vindiciren die autonomen Behörden das letzte Wort für sich.

Ihr Anspruch stützt sich auf die Trennung des Verfahrens in zwei Stadien: in jenes der Sistirung, welche der Staatsverwaltung zugestanden wird, und in das Stadium der meritorischen Erledigung, für welche die autonomen Instanzen die Competenz beanspruchen.

Für diese Unterscheidung hat sich das autonome Princip auch schon zwei Judicate des Reichsgerichtes erstritten (Erkenntnisse des Reichsgerichtes Hye-Glunek Nr. 174 ex 1878 und Nr. 216 ex 1880), so daß die gedachte Controverse eigentlich praktisch bereits gelöst erscheint — und zwar zu Ungunsten der Staatsverwaltung.

Doch dürfte sie deswegen theoretisch noch nicht aus der Welt geschafft, vielmehr des Studiums noch immer werth sein, zumal sie mit Rücksicht auf die wiederholt in Aussicht genommene Revision der Gemeindegesetzgebung an Actualität nichts verloren hat.

Daß die angeregte Frage überhaupt controvers werden konnte, läßt sich aus dem Umstande erklären, daß das bezogene Grundgesetz über die Gemeindeverfassung einer präcisen Norm über die Art der Durchführung des im Art. XVI der Staatsverwaltung anvertrauten Aufsichtsrechtes entbehrt, und daß die zu diesem Grundgesetze gewissermaßen die Durchführungsvorschriften bildenden Gemeindeordnungen, indem sie das fragliche Recht übereinstimmend als ein Recht zur Sistirung, respective zur Untersagung definiren, dessen Umfang und Wirkung näher zu bestimmen ebenfalls unterlassen haben.

Allerdings ist die Eingangs erwähnte Rechtsanschauung bisher, soviel uns bekannt, nur in Fällen zur Geltung gekommen, in welchen gegen Gemeindeausschußbeschlüsse Beschwerden vorlagen, nicht aber in Fällen von Sistirungen solcher Beschlüsse, welche seitens der Staatsverwaltung von Amtswegen und ohne im Mittel liegende Beschwerden verfügt wurden.

Doch erschienen uns auch solche Sistirungen gegen die Anwendung der gedachten Rechtsanschauung nicht gefeit, weil ja ein ex offo sistirter Gemeindeausschußbeschluß mit Leichtigkeit auch noch durch eine Parteienbeschwerde zur Anfechtung gebracht werden kann, wenn eine solche zur zweifellosen Sicherstellung der gewünschten autonomen Competenz gegebenen Falles nothwendig erscheint.

Als Begründung der angeführten Rechtsanschauung finden wir in dem einen der bezogenen Reichsgerichtsjudicate (Nr. 174 ex 1878) Folgendes:

„Diese ausschließende Competenz der autonomen Behörden und beziehungsweise des Landesausschusses in den Fällen der Frage (Beschwerden gegen Gemeindeausschußbeschlüsse im selbstständigen Wirkungskreise) wird in keiner Weise alterirt durch das, sowohl im Art. XVI des citirten Reichsgemeindegesetzes, als in den §§ 105 und 107 der dalmatinischen Gemeindeordnung der Staatsverwaltung vorbehaltene Aufsichtsrecht über die Gemeinden und beziehungsweise durch das ebenda der politischen Bezirksbehörde eingeräumte Recht, Gemeinderathsbeschlüsse, welche nach ihrer Ansicht den Wirkungskreis des Gemeinderathes überschreiten, oder gegen die bestehenden Gesetze verstoßen, zu sistiren, denn es haben alle diese Gesetzesstellen immer wieder den beschränkenden Zusatz beigefügt, daß über alle Beschwerden wider Beschlüsse von Gemeindeorganen und Gemeindevertretungen die politischen Behörden auch in der Richtung, ob dadurch bestehende Gesetze verletzt oder fehlerhaft angewendet wurden, nur insoferne zu entscheiden haben, als es sich nicht um solche Beschlüsse handelt, wider welche die Berufung an den Landesausschuß zu richten ist."

Insoferne es sich im Gegenstande um eine Principienfrage handelt, dürfte wohl die Ansicht gerechtfertigt sein, daß sie ausschließlich aus dem Reichsgemeindegesetze zu lösen sei, weil eben in diesem jene Grundsätze enthalten sind, welche der Gesetzgeber in allen darauf basirten Specialgesetzen respectirt wissen wollte und welchen entsprechend demnach auch die Bestimmungen dieser letzteren interpretirt werden müssen.

Gehen wir also vom Inhalte des Reichsgemeindegesetzes aus, so müssen wir offen gestehen, daß wir den obgedachten beschränkenden Zusatz nur hinsichtlich der Competenz zur Entscheidung über Beschwerden gegen Verfügungen des Gemeindevorstandes zu finden vermögen.

Der einschlägige Art. XVI dieses Gesetzes lautet:

„Die Staatsverwaltung übt das Aufsichtsrecht über die Gemeinden dahin, daß dieselben ihren Wirkungskreis nicht überschreiten und nicht gegen die bestehenden Gesetze vorgehen.

Sie hat auch, insoferne es sich nicht um solche Beschlüsse des Gemeindeausschusses handelt, gegen welche die Berufung nach Art. XVIII c

an die höhere Gemeindevertretung zu richten ist, über Beschwerden gegen Verfügungen des Gemeindevorstandes zu entscheiden, durch welche bestehende Gesetze verletzt oder fehlerhaft angewendet werden."

Das zweite Alinea dieses Artikels kann wohl kaum anders verstanden werden, als dahin, daß bei Verfügungen des Gemeindevorstandes von solchen, die er unmittelbar trifft, jene zu unterscheiden seien, welche Vollzugsacte zu vorausgegangenen Gemeindeausschußbeschlüssen bilden (§ 106 der galizischen Gemeindeordnung trifft ausdrücklich diese Unterscheidung), und daß hinsichtlich der ersteren unter der Voraussetzung unterlaufener Gesetzwidrigkeiten in Beschwerdefällen die Competenz ausschließlich der Staatsverwaltung zufalle und sich auch auf die meritorische Entscheidung erstrecke, während sie hinsichtlich der letzteren allerdings selbst beim Vorhandensein von Gesetzwidrigkeiten — in Angelegenheiten des selbstständigen Wirkungskreises der Gemeinden den autonomen Instanzen gewahrt zu bleiben habe.

Daraus scheint sich wirklich eine Beschränkung des in Rede stehenden Aufsichtsrechtes der Staatsverwaltung zu ergeben, soferne das citirte Alinea 2 als eine Art Vollzugsvorschrift zum ersten Alinea angesehen und eine andere Auslegung dieses letzteren in Erwägung dessen als ausgeschlossen betrachtet wird, daß sonst die Cardinalprincipien der durch das Gesetz im Ganzen anerkannten Autonomie erschüttert würden, — welch' einer Argumentation wir im Reichsgerichtsjudicate Nr. 216 ex 1880 in den Worten zu begegnen glauben:

„Wollte man die diesfalls im Wesentlichen in allen Gemeindeordnungen und selbstständigen Gemeindestatuten des Reiches gleichförmigen Bestimmungen dahin auslegen, daß den staatlichen Aufsichtsbehörden in dem Falle einer Berufung auch in den Angelegenheiten des selbstständigen Wirkungskreises der Gemeinden die Befugniß zukomme, nebst der Sistirung der von ihnen für gesetzwidrig befundenen und eben darum sistirten Beschlüsse von Gemeindevertretungen diese Beschlüsse dann auch noch meritorisch zu reformiren oder zu cassiren, so würde man in alle unsere Gemeindegesetze eine unlösbare Antinomie hineininterpretiren, denn auf solche Weise wäre ja durch diese Gesetze der Berufungszug in ein und derselben Causa gleichzeitig an zwei neben einander bestehende und ganz verschiedenartige Instanzen und deren gleichgeltendes meritorisches Entscheidungsrecht, also möglicherweise auch zu einander entgegengesetzten Entscheidungen gesetzlich angeordnet und es wäre dadurch überdies den politischen Behörden die Macht eingeräumt, die Attribute der autonomen Landesbehörden auch in den Angelegenheiten des selbstständigen Wirkungskreises der Gemeinden und namentlich das meritale Entscheidungsrecht der Landesausschüsse in dem Falle einer dagegen eingebrachten Berufung von vorneherein zu eludiren und thatsächlich zu annihiliren."

Solchen Prämissen entspricht auch der im nämlichen Judicate enthaltene principielle Ausspruch: „ . . . . kann im Sinne aller bisher bezogenen Gesetzesstellen und unserer dermaligen Verfassungs- und Organisationsbestimmungen der Staatsverwaltung nimmermehr das Recht zuerkannt werden, in den Angelegenheiten des selbstständigen Wirkungskreises die von ihr gesetzwidrig befundenen und deshalb sistirten Beschlüsse der Gemeindevertretungen in jenen Fällen, in welchen dagegen ein Recurs eingebracht worden ist, auch noch meritorisch abzuändern oder aufzuheben, da diese meritorische Entscheidung und Reformirung ausschließend der Autonomie der Landesausschüsse vorbehalten ist."

Gleichwohl möchten wir behaupten, daß wir mit dieser Anschauung ebenfalls auf eine Antinomie stoßen:

Das Recht der Staatsverwaltung, die Emanationen der Gemeinden auf die Einhaltung ihres Wirkungskreises und auf die Gesetzlichkeit zu prüfen und bei Vorhandensein einer Verletzung in der einen oder der anderen Richtung den Vollzug zu untersagen, ist überhaupt unbestritten und auch hinsichtlich des selbstständigen Wirkungskreises unbestreitbar, zumal alle Anordnungen und Verfügungen der Gemeinden gemäß Art. V des Reichsgemeindegesetzes nur „mit Beobachtung der bestehenden Reichs- und Landesgesetze" erlassen werden dürfen. (Budwinski, Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes Nr. 1678 de 1883 und Nr. 2055 de 1884.) Dieses Recht der Staatsverwaltung ist aber kein blos formelles, sondern ein materielles, d. i. mit der Executivgewalt ausgestattetes (kais. Verordnung vom 20. April 1854, R. G. Bl. Nr. 96, und Staatsgrundgesetz vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 145, Art. 11.)

Was ist es nun als eine Antinomie, wenn bei Vorhandensein eines von der Staatsverwaltung in Handhabung ihres Aufsichtsrechtes geschöpften, rechtskräftigen und daher executionsfähigen Spruches über die Unzulässigkeit des Vollzuges eines Gemeindebeschlusses die meritorische Beurtheilung eben desselben Beschlusses seitens der autonomen Oberbehörde, welche sich füglich doch ebenfalls auf die Frage der Einhaltung des Wirkungskreises und der Gesetzmäßigkeit erstrecken muß — die eigentliche und endgiltig maßgebende sein soll? Wird damit nicht die Wahrung des Gesetzes selbst in Frage gestellt?

Denn, wenn wir gleich für ausgeschlossen halten wollen, daß es ein Princip der Autonomie bilden könne, die Rechtsanschauungen der Staatsverwaltung unter allen Umständen zu Falle zu bringen, so ist eine differente Ansicht beider Autoritäten dennoch immerhin möglich, wie das auch vom Reichsgerichte besorgt wird, und die Lösung des durch einen solchen Fall geschaffenen Dilemmas wird um so ungewisser, als sie, abgesehen von Fällen affirmativer Competenzconflicte, nicht nur davon abhängt, ob sich durch die Entscheidung der autonomen Behörde eine Partei beschwert, sondern auch davon, ob sich die letztere bewogen fühlt, den Appell an den Verwaltungsgerichtshof zu richten, was Angesichts der ziemlichen Kostspieligkeit dieses Rechtsmittels in den wenigsten Fällen erwartet werden kann.

Uebrigens kommt uns bei Auslegung des Reichsgemeindegesetzes, ganz abgesehen davon, daß dabei das eben gedachte Rechtsmittel kaum in Betracht gezogen werden kann, weil es dem Gesetzgeber noch gar nicht vorgeschwebt haben konnte, nicht denkbar vor, daß derselbe mit seinem Grundgesetze über die Gemeindeverfassung die zur Pflicht gemachte unbedingte Wahrung der Gesetzlichkeit der Gemeindeverwaltungsacte blos auf Möglichkeiten oder Wahrscheinlichkeiten hätte fundiren und nicht vollkommen sicherstellen wollen. Wir glauben vielmehr, daß er die Erreichung seines Zieles durchaus garantirt zu wissen beabsichtigte und deswegen die Obsorge dafür auch, schon um Meinungsverschiedenheiten vorzubeugen, nur in eine Hand legen wollte.

Diese ist kraft des Artikel XVI eben die Hand der Staatsverwaltung.

Eine Beschränkung der ihr im ersten Alinea dieses Artikels anvertrauten Befugniß können wir im zweiten Alinea keineswegs erblicken. Handelt es sich nämlich darum, über Beschwerden gegen Verfügungen des Gemeindevorstandes zu entscheiden, welche Vollzugsverfügungen zu Gemeindeausschußbeschlüssen sind, so ist, unserer Ansicht nach, das Object der Beurtheilung nicht mehr die Verfügung des Gemeindevorstandes, sondern der Gemeindeausschußbeschluß, welcher durch sie vollzogen werden soll.

Dieser ist nun der Staatsverwaltung entweder bereits bekannt, oder sie gelangt zu seiner Kenntniß erst durch die gegen die Vollzugsverfügung des Gemeindevorstandes gerichtete Beschwerde.

Ersteren Falles hat sie ihr Aufsichtsrecht schon gehandhabt und in dem fraglichen Beschlusse eben weder eine Ueberschreitung des Wirkungskreises, noch eine sonstige Gesetzwidrigkeit gefunden, indem andernfalls eine Vollzugsverfügung zu jenem vom Gemeindevorstande gar nicht hätte erlassen werden können.

Im letzteren Falle tritt aber das Aufsichtsrecht der Staatsbehörde erst in Actualität, ebenso wie wenn sie ohne eine im Mittel liegende Vollzugsverfügung des Gemeindevorstandes durch eine direct gegen den Gemeindeausschußbeschluß gerichtete Beschwerde zu dessen Kenntniß kommt.

Untersagt nun die Staatsbehörde kraft ihres Aufsichtsrechtes den Vollzug des Gemeindeausschußbeschlusses, so wird die einschlägige Vollzugsverfügung des Gemeindevorstandes offenbar hinfällig und es muß gleichzeitig auch die Beschwerde dagegen zu einer Erledigung gelangen, weil wir sonst in den schon früher angedeuteten circulus vitiosus gerathen, daß die autonome Oberinstanz behufs der Entscheidung über die Beschwerde auch die Einhaltung des Wirkungskreises seitens der Gemeinde zu prüfen und die Gesetzlichkeit des angefochtenen Beschlusses der letzteren wahrzunehmen, also das zu thun hätte, was zu thun ausdrücklich der Staatsverwaltung vorbehalten ist und was dieselbe gegebenen Falles auch schon gethan hat.

Ein solcher Vorgang dürfte kaum der Absicht des Gesetzgebers entsprechen.

Da aber gerade dafür die Wahrung der Integrität des autonomen Wirkungskreises in's Feld geführt wird, so müssen wir uns doch fragen, ob denn die Sphären des Aufsichtsrechtes über die Gemeinden, wie sie das Reichsgemeindegesetz einerseits der Staatsverwaltung und andererseits den autonomen Oberbehörden zuweist, wirklich so concentrische seien, daß sie in Collision gerathen müssen?

(Schluß folgt.)

## Mittheilungen aus der Praxis.

**Der Mißbrauch einer Hotelwohnung und die Störung der Hausordnung berechtigen den Hotelinhaber, seinen Gast mit Zustimmung der Polizeibehörde auch ohne Intervention des Gerichtes zu entfernen.**

Am 15. October 1883 stieg Joseph F. im Hotel „zur Stadt Czernowitz" in Lemberg ab und miethete daselbst eine Wohnung um den Tagespreis von 80 kr., bis er eine Wohnung in der Stadt finden würde. Am Abende desselben Tages zog in das gemiethete Zimmer die ganze Familie des Joseph F. ein, auch richtete er darin eine Schusterwerkstätte ein, bei welcher drei Gehilfen beschäftigt waren.

Gegen diesen Vorgang erhob die Hotelinhaberin Lea B. Einspruch und forderte Joseph F. zur sofortigen Räumung des Hotelzimmers auf. Da derselbe jedoch sich der Aufforderung der Lea B. widersetzte, so schloß dieselbe nach vorheriger Anzeige und Genehmigung der Polizeibehörde das an Joseph F. vermiethete Hotelzimmer ab, räumte sohin das Zimmer von allen darin befindlichen Möbeln und Einrichtungsstücken sowie von den durch Joseph F. eingebrachten Geräthschaften und ließ die Fenster- und Thürflügel ausheben.

Aus diesem Anlasse überreichte Joseph F. eine Besitzstörungsklage gegen Lea B., welcher das k. k. städt.-deleg. Bezirksgericht Lemberg mit Erkenntniß vom 22. December 1883, Z. 66.824, stattgab. Denn, da die Belangte zugibt, daß Kläger in ihrem Hotel ein Zimmer, wenn auch von Tag zu Tag miethete, daß sie dieses Zimmer über mündliche Einwilligung des Polizeicommissärs absperrte und die Werkstätte des Klägers hinausschaffen ließ, so muß der Kläger nach § 339 und nach der kais. Verordnung vom 27. October 1849, R. G. Bl. Nr. 12, in dem Besitze seines Wohnungsrechtes erhalten werden. Denn die Belangte hat, indem sie den Kläger in ihrem Hotel, wenn auch nur für einen Tag und in der Voraussetzung der Richtigkeit seiner Angabe, daß er ein Handelsagent sei, obwohl er denselben Tag seine Familie einlogirte und eine Schusterwerkstätte in dem gemietheten Zimmer einrichtete, in ihrem Hotel aufnahm, ihm hiedurch die Wohnung in den factischen Besitz übergeben, daher Kläger ein Wohnungsrecht erlangte, welches die Belangte nach § 344 a. b. G. B. eigenmächtig, ohne sich den nachtheiligen Rechtsfolgen auszusetzen, nicht stören durfte. Nach Vorschrift der §§ 1113 und 1116 a. b. G. B. hätte die Belangte im Wege der Aufkündigung und nach § 1118 a. b. G. B. auch im Wege des ordentlichen Rechtsstreites die Entfernung des Klägers aus der gemietheten Wohnung erwirken sollen, keineswegs aber war sie berechtigt, den Kläger eigenmächtig durch Absperrung des Zimmers und Hinausschaffung seiner Habe zu entfernen, zumal auch der mündliche Auftrag der Polizeibehörde diese Eigenmächtigkeit zu beheben nicht im Stande ist, da nach Hofdecret vom 3. März 1797, Nr. 312, und Hofdecret vom 14. Februar 1811, J. G. S. Nr. 927, die Entscheidung bezüglich des Besitzstandes zur Competenz der politischen Behörden nicht gehöre.

Das Oberlandesgericht in Lemberg bestätigte dieses Erkenntniß mit Beschluß vom 5. Februar 1884, Z. 1693, denn die Belangte beruft sich darauf, daß der Kläger sich auf listige Weise in ihr Hotel eingeschlichen hat, um das gemiethete Gastzimmer als Schusterwerkstätte zu benützen, daß daher sein Besitz ein unechter war (§ 345 a. b. G. B.) und nicht geschützt werden könne. Allein diese Behauptung ist nicht gerechtfertigt, denn nach § 339 a. b. G. B. darf der Besitz, er mag von was immer für einer Beschaffenheit sein, eigenmächtig nicht gestört werden. Die Berufung auf den § 344 a. b. G. B. ist aber nicht zutreffend, da dieser Paragraph die Anwendung der Selbsthilfe nur zur Abwendung der Gewalt, wenn die richterliche Hilfe zu spät kommen würde, gestattet; diese Erfordernisse aber gegenwärtig nicht vorhanden waren. Die Behauptung der Belangten, daß der Kläger nach Absperrung der Wohnung das Hotel selbst verlassen habe, ist ohne Belang, da ja die Belangte selbst zugibt, daß sich in dem gemietheten Zimmer noch die Effecten des Klägers befanden, welche sie späterhin hinausschaffen ließ.

Der k. k. oberste Gerichtshof änderte mit Entscheidung vom 1. April 1884, Z. 3577, beide untergerichtlichen Erkenntnisse ab und gab dem Begehren des Klägers keine Folge. — Gründe:

Nach seinen eigenen Angaben hat Kläger am 15. October 1883 von Lea B. ein Zimmer um den Preis von 80 kr. täglich für so lange aufgenommen, bis seine angeblich in der Stadt gemiethete Wohnung frei werden wird. Schon diese Angabe wird von der Belangten bestritten, indem sie behauptet, der Kläger habe sich für einen Agenten ausgegeben, der mit dem Hotelwagen anlangte. Allein selbst die Angabe des Klägers als wahr angenommen, hat er blos für sich und seine Familie persönlich das Gebrauchsrecht mit Bezug auf das Zimmer erlangt. Es zog aber nicht blos er und seine Familie ein, sondern am Abende führte er seine Schusterwerkstätte mit drei Gesellen und dem ganzen Handwerkszeuge ein, begann die Ausübung seines Gewerbes und störte die ganze Hausordnung. Für diese Ausdehnung seines Benützungsrechtes hat er aber weder nach der Verabredung, noch nach dem ortsüblichen Gebrauche einen Besitz erlangt, weil er nur ein Zimmer zur Wohnung, nicht aber ein Gewerbslocale gemiethet hatte, er hat sich daher listig in einen Besitz einzuschleichen versucht. Wenn sich nun Lea B. diesem Verfahren, sobald sie davon Kenntniß erlangte, widersetzte und da Kläger freiwillig nicht abließ, seine heimlich eingebrachten Sachen hinausschaffte, wozu sie wegen Störung der Hausordnung auch die Einwilligung der Polizeiaufsicht einholte, so kann in ihrer Handlungsweise keine Störung eines Besitzes des Klägers, den er niemals hatte, sondern nur eine Abwehr gegen einen Eingriff in ihre Rechte und in ihren Besitz erkannt werden. Die Auffassung der Untergerichte, welche dem Kläger einen Besitz zuerkannten, muß demnach als irrthümlich angesehen werden. Das Klagebegehren ist unbegründet und wird daher abgewiesen, weil dasselbe bei der Eigenthümlichkeit des Falles nur nach dem Stande zur Zeit der angeblichen Störung zu beurtheilen ist. Glaubt aber der Kläger in einem Vertragsrechte verkürzt zu sein, so steht es ihm frei, seinen Anspruch im gewöhnlichen Rechtswege geltend zu machen.

Ger.-H.

## Literatur.

**Erläuterungen zur Gemeindeordnung.** Von Julius Scheda, oberösterr. Landesrath. Linz. Fink. 1884.

Diesem auf Veranlassung des oberösterreichischen Landesausschusses herausgegebenen Werke, welches das sich auf den autonomen gemeindeamtlichen Wirkungskreis beziehende Gesetzgebungsgebiet mit ziemlicher Reichhaltigkeit umfaßt und außerdem alle einschlägigen Verwaltungsgerichtshofs-Erkenntnisse und in der österreichischen Zeitschrift für Verwaltung veröffentlichten Ministerial-Entscheidungen, sowie Entscheidungen des oberösterreichischen Landesausschusses enthält, kann das sehr anerkennenswerthe Verdienst einer außerordentlich gründlichen Bearbeitung dieser Gesetzesmarterien nicht abgesprochen werden.

Leider aber krankt das nicht nur für Gemeindevorsteher Oberösterreichs, sondern auch für weitere Kreise anderer Kronländer sehr empfehlenswerthe Hilfsbuch an dem Fehler allzu großer autonomistischer Gefallsucht, welcher ihm den Stempel der Einseitigkeit aufdrückt. Wir haben bereits in unserer, in der 6. Nummer dieses Jahrganges dem Hämmerle'schen „Handbuch für Gemeinden" gewidmeten Notiz im Kurzen die Gründe entwickelt, aus welchen uns bei derartigen Compilationswerken auch die Behandlung des übertragenen Wirkungskreises der Gemeinde unerläßlich erscheint. Wir weisen daher in dieser Beziehung auf das dort Gesagte hin.

Sollte, woran wir nicht zweifeln, das vorstehende Hilfsbuch eine zweite oder mehrere Auflagen erleben, dann erwarten wir, daß es sich den Vortheil nicht wird haben entgehen lassen, welchen der Fortschritt zu einer zeitgemäßen Ergänzung durch Anfügung eines zweiten, auch den übertragenen gemeindeämtlichen Wirkungskreis behandelnden Theiles zweifellos gewährt.

P.

## Gesetze und Verordnungen.

1884. I. Semester.

**Landes-Gesetzblatt für das Königreich Böhmen.**

VIII. Stück. Ausgeg. am 30. April. — Nr. 18. Kundmachung des k. k. Statthalters für Böhmen vom 13. April 1884, Z. 3073 Präs., betreffend die Wahlordnungen für die Handels- und Gewerbekammern in Budweis, Eger, Pilsen, Prag und Reichenberg.

IX. Stück. Ausgeg. am 28. Mai. — Nr 19. Kundmachung der k. k. Statthalters für Böhmen vom 26. März 1884, Z. 12.053, betreffend die Zulassung des Verkehres mit Dampfpflügen auf öffentlichen Straßen und Wegen. — Nr. 20. Kundmachung des k. k. Statthalters für Böhmen vom 6. April 1884, Z. 23.744, betreffend die Bemauthung mehrer Bezirksstraßen im Prachatitzer Vertretungsbezirke. — Nr. 21. Kundmachung des k. k. Statthalters für Böhmen vom 12. April 1884, Z. 25.894, betreffend die Eintheilung der politischen Amts-

bezirke in fünf Forstinspectionsbezirke. — Nr. 22. Kundmachung des k. k. Statthalters für Böhmen vom 14. Mai 1884, Z. 34.091, betreffend den Fortbezug der Mauth auf der Egerbrücke in Wrschowitz.

X. Stück. Ausgeg. am 7. Juni. — Nr. 23. Kundmachung des k. k. Statthalters für Böhmen vom 22. Mai 1884, Z. 37.952, betreffend die Erhebung des Curortes Schönau zur Stadt. — Nr. 24. Kundmachung des k. k. Statthalters für Böhmen vom 25. Mai 1884, Z. 30.217, betreffend die Weiterbemauthung der Koliner Elbebrücke.

XI. Stück. Ausgeg. am 17. Juni. — Nr. 25. Kundmachung des k. k. Statthalters für Böhmen vom 5. Juni 1884, Z. 41.448, betreffend die Weiterbemauthung des über den Iserfluß führenden Steges bei Přepeř. — Nr. 26. Kundmachung des k. k. Statthalters für Böhmen vom 5. Juni 1884, Z. 41.449, betreffend die Errichtung eines zweiten Mauthschrankens in Trhow-Kamenic im Zuge der Deutschbroder Bezirksstraße.

**Landesgesetz- und Verordnungsblatt für die Markgrafschaft Mähren.**

I. Stück. Ausgeg. am 7. Jänner. — 1. Gesetz vom 9. December 1883, womit die §§ 44, 45 und 49 des Gesetzes vom 30. September 1877, L. G. Bl. Nr. 38, betreffend die Herstellung und Erhaltung der öffentlichen, nicht ärarischen Straßen und Wege, theilweise abgeändert werden.

II. Stück. Ausgeg. am 7. Jänner. — 2. Gesetz vom 10. December 1883, wirksam für die Markgrafschaft Mähren, womit der Absatz 16 des § 68 und der § 107 des Gemeindestatutes für die königl. Stadt Znaim vom 20. Jänner 1867, beziehungsweise des Landesgesetzes vom 8. Juli 1877, L. G. Bl. Nr. 29, abgeändert werden.

III. Stück. Ausgeg. am 11. Jänner. — 3. Kundmachung des k. k. Statthalters in Mähren vom 23. November 1883, betreffend die Allerhöchst genehmigte Einhebung des bestehenden 50perc. Gemeindezuschlages zur Verzehrungssteuer auf Steinkohlen in der Stadtgemeinde Brünn vom 1. Jänner 1884 an auf die Dauer weiterer fünf Jahre. — 4. Kundmachung des k. k. Statthalters in Mähren vom 27. November 1883, betreffend die Zuweisung der Gemeinde Jankowitz des Bezirksgerichtes Napagedl zum Sprengel des k. k. städt.-del. Bezirksgerichtes Ung.-Hradisch. — 5. Kundmachung des k. k. Statthalters in Mähren vom 28. November 1883, betreffend die Einhebung von 80% der directen Steuern übersteigenden Umlagen auf diese Steuern nebst Staatszuschlägen in den Gemeinden: Lazan, Narametsch, Kostelan, Wietzau, Littowan, Kluczau, Böhm.-Märzdorf, Kunzendorf, Hartinkau, Klein-Hradisko für die Fractionsgemeinde Lerchenfeld, Konikau, Rozinka-Passek, Unter-Beczwa, Mittel-Beczwa und Welenow für das Jahr 1883. — 6. Kundmachung des k. k. Statthalters in Mähren vom 28. November 1883, betreffend die Allerhöchst genehmigte Einhebung von Taxen für die Vieh- und Fleischbeschau in der Stadtgemeinde Neutitschein. — 7. Kundmachung des k. k. Statthalters in Mähren vom 29. November 1883, betreffend die Errichtung einer Wegmauth für die Bezirksstraße von Nieder-Mohrau bis zur Eisenbahnstation Groß-Stohl. — 8. Kundmachung des k. k. Statthalters in Mähren vom 13. December 1883, betreffend die Verpflegstaxe in dem öffentlichen Krankenhause in Hartberg. — 9. Kundmachung des k. k. Statthalters in Mähren vom 17. December 1883, betreffend die Vergütung für die der Mannschaft vom Officiers-Stellvertreter abwärts auf dem Durchzuge gebührende Mittagskost im Jahre 1884. — 10. Kundmachung des k. k. Statthalters in Mähren vom 21. December 1883, betreffend die Verpflegsgebühren in den allgemeinen öffentlichen Krankenanstalten Tirols und der Landes-Gebäranstalt in Innsbruck. — 11. Kundmachung des k. k. Statthalters in Mähren vom 21. December 1883, betreffend die Verpflegstaxe im St. Johannesspitale zu Salzburg. — 12. Kundmachung des k. k. Statthalters in Mähren vom 22. December 1883, betreffend die der Stadtgemeinde Prerau Allerhöchst bewilligte Einhebung einer Gebühr für die Aufnahme in den Gemeindeverband. — 13. Kundmachung des k. k. Statthalters in Mähren vom 22. December 1883, betreffend die mehreren Gemeinden bewilligten Umlagen auf die directen Steuern für das Jahr 1883. — 14. Kundmachung des k. k. Statthalters in Mähren vom 22. December 1883, betreffend die den Stadtgemeinden Prerau und Leipnik bewilligte Einhebung von Miethzinskreuzern. — 15. Kundmachung des k. k. Statthalters in Mähren vom 22. December 1883, betreffs der den Gemeinden Kanitz und Blansko bewilligten Einführung von Auflagen auf das Halten von Hunden. — 16. Kundmachung des k. k. Statthalters in Mähren vom 22. December 1883, betreffs der der Gemeinde Stupawa bewilligten Einhebung einer weiteren Umlage auf die directen Steuern für das Jahr 1883. — 17. Kundmachung des k. k. Statthalters in Mähren vom 22. December 1883, betreffs der den Gemeinden Drewohostitz und Auspitz bewilligten Einhebung von Gebühren für die Aufnahme in den Gemeindeverband. — 18. Kundmachung des k. k. Statthalters in Mähren vom 22. December 1883, betreffs der den Gemeinden Bojkowitz und Mährisch-Ostrau bewilligten Einhebung von Vieh- und Fleischbeschaugebühren. — 19. Kundmachung des k. k. Statthalters in Mähren vom 22. December 1883, betreffs der der Gemeinde Pleschowitz bewilligten Einhebung einer weiteren Umlage auf die directen Steuern für das Jahr 1883.

IV. Stück. Ausgeg. am 18. Jänner. — 20. Durchführungsverordnung zum Gesetze vom 23. März 1883, L. G. und V. Bl. Nr. 43, betreffend die Hebung der Rindviehzucht und die Rindviehversicherung.

V. Stück. Ausgeg. am 30. Jänner. — 21. Gesetz vom 14. December 1883, wirksam für die Markgrafschaft Mähren, betreffend die Verwendung von Privathengsten zum Beschälen. — 22. Kundmachung des k. k. Statthalters in Mähren vom 4. Jänner 1884, womit im Grunde der mit Erlaß des k. k. Ackerbauministeriums vom 22. December 1883, Z. 15.532, im Einvernehmen mit dem hohen k. k. Ministerium des Innern ertheilten Ermächtigung eine Durchführungs-Verordnung zum Landesgesetze vom 14. December 1883, L. G. und V. Bl. Nr. 21 1884, betreffend die Verwendung von Privathengsten zum Beschälen, erlassen wird.

VI. Stück. Ausgeg. am 12. Februar. — 23. Kundmachung des k. k. Statthalters in Mähren vom 31. Jänner 1884, womit der Reise- und Geschäftsplan der Stellungscommissionen in Mähren für die Heeresergänzung des Jahres 1884 kundgemacht wird.

VII. Stück. Ausgeg. am 13. Februar. — 24. Gesetz vom 18. Jänner 1884, wirksam für die Markgrafschaft Mähren, womit der deutsche Text des § 6 des Gesetzes vom 29. November 1882, womit in Ausführung der §§ 23 und 38 des Reichsgesetzes vom 11. Juni 1879, R. G. Bl. Nr. 93, Bestimmungen zur Erleichterung der Militär-Einquartierungslast in der Markgrafschaft Mähren getroffen werden, richtiggestellt wird.

VIII. Stück. Ausgeg. am 17. Februar. — 25. Kundmachung des mährischen Landesausschusses vom 28. December 1883, womit der Landes- und Grundentlastungs-Zuschlag pro 1884 verlautbart wird.

IX. Stück. Ausgeg. am 22. Februar. — 26. Kundmachung des k. k. Statthalters in Mähren vom 10. Februar 1884, betreffend die Zusammensetzung der im Jahre 1884 neu zu wählenden Bezirksstraßen-Ausschüsse. — 27. Kundmachung des k. k. Statthalters in Mähren vom 1. Februar 1884, betreffend die Aufstellung von Beschälstationen in Mähren während der Beschälperiode des Jahres 1884.

(Fortsetzung folgt.)

## Personalien.

Se. Majestät haben dem Statthalter von Niederösterreich Ludwig Freiherrn Possinger von Choborski den Orden der eisernen Krone erster Classe taxfrei verliehen.

Se. Majestät haben dem Präsidenten der Wiener Polizeidirection Karl Ritter Krticzka von Jaden das Comthurkreuz des Franz-Joseph-Ordens mit dem Sterne verliehen.

Se. Majestät haben dem Finanzrathe Karl Plachki taxfrei den Titel und Charakter eines Oberfinanzrathes verliehen.

Se. Majestät haben dem Vorstande der k. k. Familien-Fondsgutsverwaltung Mattighofen Forstmeister Karl Reinisch den Titel und Charakter eines Forstrathes taxfrei verliehen.

Se. Majestät haben dem Oberinspector der bestandenen Kaiser-Franz-Joseph-Bahngesellschaft Johann Klier von Treuenstamm anläßlich dessen Pensionirung das Ritterkreuz des Franz-Joseph-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem provisorischen Oberingenieur der Generaldirection der österreichischen Staatsbahnen Ludwig Merth anläßlich dessen Ausscheidens aus dem activen Dienste den Titel eines Inspectors der Generaldirection der österreichischen Staatsbahnen verliehen.

Se. Majestät haben dem Controlor der a. p. Kaiser-Ferdinands-Nordbahn Karl Streitz in Wien das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Se. Majestät haben dem Forstmeister Adalbert Stainer in Innsbruck anläßlich dessen Pensionirung das Ritterkreuz des Franz-Joseph-Ordens verliehen.

Der Finanzminister hat den Salinenverwalter Alexander Machowicz zum Salinen-Oberverwalter in Galizien und der Bukowina ernannt.

## Erledigungen.

Bezirkshauptmannsstelle in der siebenten Rangsclasse in Böhmen, bis 10. März. (Amtsbl. Nr. 46.)

Bauingenieursstelle in der neunten und eine Bauadjunctenstelle in der zehnten Rangsclasse bei der k. k. Direction der Güter des Bukowinaer gr.-or. Religionsfondes in Czernowitz, bis Ende Mai. (Amtsbl. Nr. 48.)

**☞ Hiezu für die P. T. Abonnenten der Zeitschrift sammt den Erkenntnissen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes als Beilage: Bogen 36 der Erkenntnisse.**

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich C. Gruß.